



Ausbildungsvertrag Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Vertiefungsgebiet:

- O Tiefenpsychologische fundierte Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
- O Tiefenpsychologisch fundierte und Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie
- O Verhaltenstherapeutische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie

Grundlage ist die Ausbildung nach § 5 des Psychotherapeutengesetzes PsychThG sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

Das Lehrinstitut Bad Salzuflen - Zentrum Ausbildung Psychotherapie • ZAP-GmbH •
und

.....
Name der/des AusbildungskandidatIn

vereinbaren die nachstehenden vertraglichen Regelungen:

1. Der Ausbildungsvertrag wird zunächst für eine Probezeit von 6 Monaten geschlossen. Während dieser Zeit ist eine sofortige Kündigung, auch ohne Angabe von Gründen, von beiden Seiten möglich; danach gelten die Kündigungsfristen zu Punkt 8. Das Psychotherapeutische Lehrinstitut Bad Salzuflen • **ZAP-GmbH** verpflichtet sich, alle Veranstaltungen zur Ausbildung zur/ zum Psychologischen Psychotherapeutin/en im erforderlichen Umfang entsprechend der Ausbildungsordnung und des Curriculums des Lehrinstitutes auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (KJPsychTh-APrV) durchzuführen, die Einhaltung der Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zu beachten und ausreichende Plätze und Angebote für alle Bausteine der Ausbildung entsprechend der KJPsychTh-APrV selbst zur Verfügung zu stellen oder diese durch eine **Kooperation mit geeigneten Einrichtungen** zu vermitteln. Das Lehrinstitut stellt sicher, dass diese Mitwirkung **erst nach der Genehmigung durch das Landesprüfungsamt** für Medizin, Pharmazie und Psychotherapie in Düsseldorf **und auch nur im vom Landesprüfungsamt genehmigten Umfang erfolgt**.

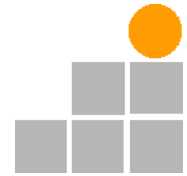
Unsere Zusage zur **Aufnahme in die Ausbildung erfolgt unter dem Vorbehalt**, dass Sie auch einen entsprechenden PiA-Platz für das Psychiatrische Jahr (p.T.1 mit 1.200 Std.) in einer anerkannten Kooperationsklinik finden. Diese Auswahlgespräche erfolgen jedoch durch die jeweilige Klinikleitung vor Ort, worauf das Lehrinstitut nur bedingt einen durchgreifenden Einfluss hat. Eine hinreichende Zahl von bereitgestellten Klinikplätzen in der Praktischen Tätigkeit wird jedoch vom Lehrinstitut garantiert.

Ferner kann die Zulassung zum 2. Ausbildungsabschnitt nur erteilt werden, wenn mind. 2 AusbilderInnen, die Sie kennen gelernt haben, dem zustimmen können.

Die weitere praktische Ausbildung ist auch abhängig von einer ausreichenden Anzahl an Patienten. Das Ausbildungsinstitut stellt sicher, dass genügend behandlungsbedürftige Pat. unterschiedlicher Störungsgruppen zur Verfügung stehen. Die Qualität der Arbeit des/r einzelnen AusbildungskollegInnen beeinflusst jedoch auch die Bereitschaft und Motivation der Pat. zu einer Ausbildungsbehandlung unter Supervision, für die wir keine grundsätzliche Garantie geben können.

Die Aufsichtsbehörde wird Sie nur dann zur Prüfung zulassen können, wenn Sie alle Bestandteile der Ausbildung erfolgreich absolviert haben. Für die Prüfungsmeldung gilt ferner Abschnitt 7 dieses Vertrages..

2. Die/Der AusbildungskandidatIn verpflichtet sich zur Einhaltung der geltenden Berufsordnung **der Psychotherapeutenkammer NRW** sowie der Ausbildungsordnung, des Curriculums des Lehrinstitutes und der Lehrpläne und der Vorgaben durch den Ausbildungsausschusses und der Institutsleitung auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (KJPsychTh-APrV). Ausbildungsaktivitäten in Kooperationseinrichtungen dürfen erst nach erteilter Genehmigung erfolgen, da sonst keine Anerkennung möglich ist.



3. Die monatlichen **Lehrgangsgebühren** orientieren sich in ihrer Höhe an einer Mischkalkulation nach dem Stand 2008. Bei Wegfall der Förderungen oder bei deutlichem Über- oder Unterschreiten der bisherigen Kalkulationsgrenzen können die Lehrgangsgebühren jeweils zu Beginn des Folgejahres den neuen Gegebenheiten durch Rückerstattungen oder Erhöhungen für das Folgejahr angepasst werden, jedoch nur innerhalb einer fest definierten Schwankungsbreite von min/max +/- 15%, bezogen auf die Kosten des Ausbildungsjahres Ihres Ausbildungsbeginns.

In den Lehrgangsgebühren sind die Kosten für alle geforderten Vorlesungen, Seminare und Übungen enthalten.

Die weiteren Kosten für die Selbsterfahrung bzw. Lehrtherapien, die Supervisionen, die anteiligen Mietkosten für die Ambulanz und Lehrpraxen und die Ausgaben für die Ambulanzabrechnungen (Lesegeräte, Programmlizenzen, Personalkosten, etc.) werden durch die Ambulanzeinnahmen gegenfinanziert.

Der darüber hinaus evtl. erwirtschaftete Überschuss kann ausgezahlt werden. Honorarforderungen für Lehrtherapiestunden und Supervisionen sind jedoch dann selbst zu zahlen, wenn Ausfälle selbst verschuldet wurden oder die Pflichtstundenzahl überschritten oder die Ausbildung vorzeitig beendet wird (siehe Punkt 8).

Die Ausbildungskosten betragen für eine mind. 3- jährige Vollzeitausbildung bzw. eine mind. 5 jährige Teilzeitausbildung: **7.992,- € (bei Ausbildung in TP oder VT)** oder **9.252,- € (bei Ausbildung in AP + TP)**. Es ergeben sich folgende Lehrgangsgebühren in der:

- **Vollzeitausbildung von € 222,- (für TP oder VT) und von € 257,- (für TP und AP) für 36 Monate und in der**
- **Teilzeitausbildung von € 133,- (für TP oder VT) und von € 154,- (für TP und AP) für 60 Monate.**
- Die Lehrgangsgebühren für eine **Weiterbildung in einem zweiten Vertiefungsgebiet nach erfolgreichem Abschluss** der Erstausbildung und erlangter Approbation betragen pauschal **2000,- €**. Dies gilt so lange, bis die PTK-NRW in einer Weiterbildungsordnung andere Rahmenbedingungen festgelegt hat.
- **Änderungen**, wie ein Wechsel vom oder zum: Teilzeit-/Vollzeitgang sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und unter Beachtung der geltenden Richtlinien und Vorgaben durch das LPA möglich.

Es sind damit alle Ausbildungskosten und alle Gebühren und Nebenkosten für die gesamte Ausbildung in Höhe aller geforderten Ausbildungszeiten (incl. Selbsterfahrung und Supervision) enthalten, sofern die gesetzlichen Vorgaben erfüllt und die Mindestzahl an Behandlungsfällen im Richtlinienverfahren über unsere Ambulanz behandelt werden.

Dazu müssen beim derzeitigen Punktwert in **TP oder VT ca. 350 Behandlungsstunden und bei der AP ca. 570 Stunden** in der Praktischen Ausbildung (Institutsambulanz oder Lehrpraxen) durchgeführt werden, um diese zusätzlichen Kosten begleichen zu können.

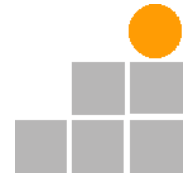
Das Lehrinstitut geht bei einer TP-/VT-Ausbildung in Vorleistung für insgesamt:

- 75 Stunden Gruppensupervision und
- 75 Stunden Einzelsupervision und die Kosten für
- 100 Stunden Gruppenlehrtherapie und
- 50 Stunden Einzellehrtherapie und für
- 18 Monate die laufenden Praxiskosten bis zu einer Höhe von 2.700,- Euro.

Bei einer kombinierten AP + TP- Ausbildung geht das Lehrinstitut in Vorleistung für insgesamt:

- 125 Stunden Gruppensupervision und
- 75 Stunden Einzelsupervision und die Kosten für
- 100 Stunden Gruppenselbsterfahrung und
- 160 Stunden Einzellehranalyse und für
- 24 Monate die laufenden Praxiskosten bis zu einer Höhe von 3.600,-€.

Eine **weitere Behandlungstätigkeit** ist in der praktischen Ausbildung möglich; den Einnahmen stehen dabei jedoch auch weitere Kosten (Supervision etc.) gegenüber. Die Überschüsse der Institutsambulanz werden dann anteilig gegen Honorarrechnung ausbezahlt und müssen selbständig versteuert werden.



Nach erfolgreichem Abschluss der Erstausbildung und erlangter Approbation ist eine **Weiterbildung in einem zweiten Vertiefungsgebiet am ZAP Bad Salzuflen oder an dem kooperierenden Lehrinstitut Lübeck ZAP • Nord** nach den Empfehlungen der KBV möglich. Dies gilt so lange, bis die PTK-NRW/Schleswig-Holstein in einer Weiterbildungsordnung andere Rahmenbedingungen festgelegt hat.

• Nach Beschluss der Aufnahmekommission gilt die Sonderregelung:

• **Beginn der Ausbildung ist der:**

• **Änderungen**, wie ein Wechsel vom oder zum: Vollzeitgang sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und unter Beachtung der geltenden Richtlinien und Vorgaben durch das Landesprüfungsamt für Medizin, Pharmazie und Psychotherapie in Düsseldorf möglich.

➤ **Abschlagszahlungen** erbitten wir auf das Konto: **Konto Nr.:440 532 000 Deutschen Bank (BLZ: 476 700 24)**

4. Da das Institut langfristige Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes eingeht, kann auch bei Nichtteilnahme an den Lehrveranstaltungen eine Gebührenerstattung nicht erfolgen.
5. Die Zulassung zur Praktischen Ausbildung unter Supervision erfolgt nach Abschluss der Grundausbildung, nach Abschluss einer **Berufshaftpflichtversicherung** und nach Zustimmung durch die Institutsleitung. Die Verantwortung für alle Lehrtherapien verbleibt kraft Gesetz grundsätzlich bei der Institutsambulanz und den Supervisoren; delegiert werden einzelne Behandlungsschritte unter Supervision.
6. Mit der Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich die/der Ausbildungsteilnehmer/in zur **Einhaltung aller geltenden Rechtsnormen und Vorschriften, wie etwa die der Schweigepflicht und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen**, die im Ausbildungszusammenhang und im Umgang mit den Patienten relevant sind. Dies betrifft auch jedwede Information aus Dritter Quelle, etwa bei Falldarstellungen, kasuistisch-technischen Seminaren oder sonstigen Veranstaltungen, wo personenbezogene Daten oder Vorgänge bekannt werden sollten, auch wenn diese sich nicht direkt auf die Patienten beziehen. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch weiterhin nach Beendigung des Vertrages. Die Unterzeichner stimmen zu, dass sich die AusbilderInnen untereinander oder mit der Leitung abstimmen dürfen, um ggf. Schwierigkeiten in der Patientenbehandlung entgegen zu treten.
7. Das Lehrinstitut Bad Salzuflen • ZAP-GmbH trägt dafür Sorge, dass alle Änderungen der Aufsichtsbehörden für die Inhalte und Rahmenbedingungen der Ausbildung zur Vorbereitung auf die Prüfungen auch umgesetzt und hinreichende Veranstaltungen für die Vorbereitung zu einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss angeboten werden. **Eine Garantie für einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss kann jedoch nicht abgegeben werden. Die Prüfungsanmeldung durch die Ausbildungsstätte wird erteilt, wenn** die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen der Ausbildung vollständig erfolgte und der Antragsteller zur Ausübung des angestrebten Berufs nach den Kriterien der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer NRW geeignet und nicht wegen eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen oder wegen einer anderen Schwäche oder Sucht ungeeignet ist, was durch die Zustimmung von mind. 2 anerkannten Supervisoren zu belegen ist.
8. Der Ausbildungsvertrag besteht zunächst fort bis zum Abschluss durch das Staatsexamen bzw. bis zum Abschluss des Curriculums für die Vollzeitausbildung von 36 Monaten. Ist das Ausbildungsziel dann noch nicht erreicht, verlängert sich der Vertrag stillschweigend jeweils um 1 Semester. **Mit einer Frist von 1 Monat ist danach eine Kündigung möglich.**

Mit gleicher Frist kann der Vertrag jederzeit auch während der Ausbildung von Seiten der Ausbildungsteilnehmer vorzeitig gekündigt werden. In Abhängigkeit vom Ausbildungsstand müssen im Falle einer vorzeitigen Kündigung dann jedoch die anteiligen **Selbsterfahrungskosten erstattet** werden.

Wird die Grundausbildung nach spätestens 4 Jahren nicht erfolgreich abgeschlossen oder ist erkennbar, dass das Ausbildungsziel nicht erreicht werden kann, so kann das Lehrinstitut auch einseitig das Ausbildungsverhältnis beenden.



- 9. Problem- und Beschwerdemanagement:** das Lehrinstitut ernennt für die Dauer von jeweils 5 Jahren eine Kommission zur Konfliktlösung mit insgesamt 3 InstitutsmitgliederInnen (2 AusbilderInnen aus dem Kreis der Ethikkommission und 1 AusbildungskollegIn aus dem Kreis der Vertrauensleute; die aktuellen Namen finden Sie auf der Internetseite) für das Problem- und Beschwerdemanagement, das von allen AusbildungskollegInnen und AusbilderInnen angesprochen werden kann, wenn sich im Vorfeld keine einvernehmliche Lösung der Beteiligten finden lässt. Auch bei Zweifeln an der weiteren notwendigen Entwicklungsmöglichkeit der AusbildungskollegInnen oder erheblicher Kompetenzdefizite bei der Behandlung von Patienten kann zum Schutz der Patienten diese Kommission auch ohne Zustimmung aller Beteiligten angerufen werden. **Diese Kommission kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen, an die alle Beteiligten gebunden sind; das betrifft auch den möglichen Ausschluss von der weiteren Ausbildung oder der Zulassung zur Prüfung. Die Unterzeichner verpflichten sich, diese Beschlüsse uneingeschränkt zu akzeptieren und diese zu befolgen.**
- 10.** Es gelten ferner die Darlegungen in der Ausbildungsordnung. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
- 11. Im Rahmen der Ausbildung können auch für studierende PraktikantInnen keine Pflichten oder Beitragsleistungen in der Sozialversicherung übernommen werden** (Status eines Post-Graduierten-Studiums auch in der Praktischen Tätigkeit und Praktischen Ausbildung). Aufgrund der Eigenverantwortungsannahme wird der Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung (siehe hier auch auf der ZAP-CD unter: ZAP-allgemein-Berufshaftpflichtversicherung) mit Beginn der Ausbildung sehr empfohlen. Für die Aufnahme der ambulanten Tätigkeit ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung Voraussetzung; eine Kopie des Antrages bitte bei der Sekretärin abgeben.
- 12.** Ich habe die oben genannten Bestimmungen und gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zur Einhaltung dieser Rahmenbedingungen.
- 13. Individuelle Vereinbarungen**

.....

.....

.....

....., den

Ort

.....

Die / Der Ausbildungsteilnehmer / -in

....., den

Ort

.....

Die Institutsleitung